

Anforderungen an den Auslauf bei Freilandhaltung von Legehennen

Folgende rechtliche Anforderungen (siehe „Geltende Rechtsvorschriften“) sowie ergänzende Auslegungshinweise und Leitlinien müssen bundesweit an den Auslauf von Legehennen beachtet werden, um „Eier aus Freilandhaltung“ zu erzeugen:

● **Zugang zum Auslauf:**

Der Zugang zum Auslauf muss den Hennen tagsüber uneingeschränkt gewährt werden. Hiervon kann wie folgt abgewichen werden:

Im Sinne der guten fachlichen Praxis können die Legehennen für einen befristeten Zeitraum am Morgen im Stall bleiben. Der Zugang zum Auslauf muss aber spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang gewährleistet sein.

Darf den Legehennen im Fall einer auf Grundlage des EU-Rechts (insbesondere des EU-Tierschutzrechts) angeordneten Stallpflicht kein Zugang zum Auslauf gewährt werden, können die Eier während der Zeitdauer dieser Beschränkung weiterhin als Freilandeier vermarktet werden.

● **Beschaffenheit und Nutzung:**

Die Auslauffläche muss zum größten Teil (> 50 %) bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstplantage, bewaldete Fläche oder Weide genutzt werden. Eine Nutzung der Auslauffläche für andere Zwecke, insbesondere die Installation von Solarmodulen, kann vom Regierungspräsidium und vom Veterinäramt genehmigt werden, sofern diese nicht im Widerspruch mit dem Tierschutzrecht stehen und die Bewegungsfreiheit der Hennen nicht eingeschränkt wird.

Eine Haltung von Weidetieren im Auslauf kann zur besseren Nutzung des Auslaufs beitragen. Weidetiere können als gewisser Schutz vor Raubvögeln betrachtet werden und locken die Hennen vom Stall weg. Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufes durch die Weidetiere dürfen nicht auftreten (Empfehlung: zusätzlicher Tierbesatz nicht mehr als 1,4 GV/ha).

● **Größe und Gestaltung:**

Die Auslauffläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann. Hierbei beträgt die Besatzdichte jederzeit höchstens 2.500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. 4 m² je Henne. Erfolgt ein Umtrieb - dies ist in der Regel bei Mobilställen der Fall – kann von dieser Anforderung wie folgt abgewichen werden:

Sofern die insgesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche so bemessen ist, dass jeder Henne mindestens 10 m² zur Verfügung stehen, kann auf der Gesamtfläche eine Teilfläche mit mindestens 2,5 m² je Henne abgezäunt werden.

Diese Teilfläche muss während der Lebensdauer des Bestandes regelmäßig über die Gesamtfläche versetzt werden.

Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslauffläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.

Die Auslauffläche muss so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden kann. Deshalb darf die Auslauffläche einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren gleichmäßig verteilt sind. Hierbei müssen je Hektar Auslauffläche mindestens vier Unterstände vorhanden sein. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Teile der Auslaufflächen, die erst nach einem Laufweg von mehr als 150 m ab Auslauföffnung erreicht werden können, werden von den Tieren in der Regel nicht angenommen und können insofern ohne besondere Vorkehrungen nicht zur Auslauffläche hinzugerechnet werden.

Anzahl und Größe der Unterstände müssen sich nach der Größe des Legehennen-Bbestandes richten. Ein künstlicher Unterstand sollte möglichst 0,55 m hoch sein und eine Grundfläche von 5 m² nicht unterschreiten.

2

Beispiele:



Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können wie folgt auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden:

- Bäume → Abschattung der Krone auf dem Boden
- Sträucher und Hecken → jeweils die Grundfläche.

Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100 m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden – wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden darf. Als Entfernung zwischen den Schutzeinrichtungen werden max. 10 m empfohlen (KTBL, 2009).

Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein.

Beispiele:



Als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.

Bei stationären Ställen sollte der stallnahe Auslaufbereich mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sein. Nach vorliegenden Erfahrungen ist Beton als Material für die Bodenplatte auch unter den Aspekten der Fußballengesundheit sowie der Hygiene besonders gut geeignet.

Sofern notwendig können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.

Bei der Installation von Solarmodulen im Auslauf sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Die Solarmodule sollten vorzugsweise mit natürlicher Deckung (z. B. Hecken) kombiniert werden.
- Die Installation von Solarmodulen darf nicht dazu führen, dass sich Pfützen oder schlammige Bereiche um die Module bilden. Die Aufrechterhaltung der Bodenvegetation kann dazu beitragen, dies zu verhindern.
- Die Installation der Solarmodule sollte in einer Höhe erfolgen, die eine Inspektion der Module und des Bereichs darunter durch den Menschen ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass Hühner auf die Module klettern und sich dort niederlassen. Die empfohlene Höhe für eine bequeme Inspektion beträgt zwei Meter.
- Die Solarmodule sollten so aufgestellt sein, dass ausreichend Licht für die Aufrechterhaltung der Bodenvegetation unter die Module fällt.

● Pflege:

Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaatungen sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennen-Bestand durchgeführt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.

● Schutz der Legehennen:

Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Legehennen nicht entweichen können. Deshalb sind auch beim Auslauf geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Entweichen verhindern (z.B. Zaun).

Literatur:

Weitere Hinweise z.B. zu geeigneten Pflanzen im Auslauf, Staubbadeeinrichtungen oder zur Umzäunung können dem KTBL-Fachartikel „Freilandausläufe für Legehennen“ entnommen werden. (Freilandhaltung | KTBL)

<https://www.ktbl.de/inhalte/themen/tierhaltung/tierart/huhn/legehennen/freilandhaltung/>

Geltende Rechtsvorschriften (jeweils in der geltenden Fassung):

- 1) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission,
- 2) Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003,
- 3) Legehennenbetriebsregisterverordnung vom 6. Oktober 2003,
- 4) Richtlinie 1999/74 EG des Rates vom 19. Juni 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
- 5) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
- 6) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutzV) vom 22. August 2006,
- 7) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vom 17. Dezember 2013.